

Antragsformular:

An die

Gemeindeverwaltung Berg
z. Hd. v. Herrn Florian Sascha Roth
Koordinator für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung -
gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Bergstraße 35
88276 Berg

Antrag auf Förderung aus dem Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ in der Fassung vom 01.05.2022

Antragsteller*in

.....
Nachname, Vorname

.....
Telefonnummer für Rückfragen

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Email-Adresse

.....
Förderobjekt (Straße – Haus-Nr.)

.....
Flurstück-Nr.

IBAN.....
Bankverbindung

.....BIC.....

Ich/Wir beabsichtige(n) energiesparende Maßnahmen an dem o.g. Gebäude durchzuführen und würde(n) gerne den „Klimabonus“ gemäß dem Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ in der Fassung vom 01.05.2022 in Anspruch nehmen.

Ich bin/Wir sind

- Eigentümer
- Mitglied einer Eigentümergemeinschaft
(Zustimmungen der anderen Mitglieder vorlegen)
- Juristische Person (GmbH, GbR, e.V., ...)

Für Wohngebäude mit 2 oder mehr Wohneinheiten wird zu dem o.g. Energiebonus ein Aufschlag von 20 % je weiterer Wohneinheit gewährt, wenn die beantragten Maßnahmen allen Wohneinheiten zu Gute kommen.

Ich/wir beantrage(n) einen Bonus für 2 oder mehr Wohneinheiten:

Ja Nein

Die Anzahl an Wohneinheiten beträgt: _____ Wohneinheiten
(nur Ausfüllen, wenn Bonus für mehrere Wohneinheiten beantragt wird)

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Förderung aus dem Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ für folgende Förderschwerpunkte (zutreffendes bitte ankreuzen):

1.) Förderschwerpunkt Energie- und Wärmeversorgung

Maßnahmenbereich A: Wärmedämmung Gebäudehülle

Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäudehülle nach den vom aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) geforderten Werten für den Transmissionswärmeverlust H_T .

	Neubau	Sanierung
≤ 115 % oder		<input type="checkbox"/> 10 Punkte
≤ 100 % oder		<input type="checkbox"/> 15 Punkte
≤ 85 % oder		<input type="checkbox"/> 20 Punkte
≤ 70 % oder		<input type="checkbox"/> 30 Punkte
≤ 55 %	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 40 Punkte

Grundlage sind die Werte des Referenzgebäudes des zum Zeitpunkt der Antragstellung des Förderantrags gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG). Der Wert H_T ist durch einen aktuell gültigen Energieausweis nachzuweisen.

Maßnahmenbereich B: Heizung (als Zentralheizung)

Durch den Einbau einer neuen, modernen Heizungsanlage soll die Effizienz deutlich gesteigert und der Ausstoß von Treibhausgasemissionen durch die Heizung erheblich gesenkt werden. Daher sollte auf den Einsatz fossiler Energieträger weitestgehend verzichtet werden, weshalb nur Zentralheizungen mit Solar, Holz oder Wärmepumpe gefördert werden.

	Neubau	Sanierung
Bonus für Sole-Wasser- oder Wasser- Wasser-Wärmepumpe	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 15 Punkte
Thermische Solaranlage mit Wärmeabdeckung größer als 50 %	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 10 Punkte
Zentrale Heizungsanlagen mit Holzbrennstoffen (Pellets, Scheitholz, ...) inkl. Filter zur Reduzierung des Feinstaubes analog BEG	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 15 Punkte

Maßnahmenbereich C: Lüftung

Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung (zentral oder dezentral) mit mindestens 80%-Wärmerückgewinnung

	Neubau	Sanierung
Lüftungsanlage	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 15 Punkte
Bonus bei Be- bzw. Entlüftung aller beheizten Räume mit Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/> 5 Punkte	<input type="checkbox"/> 5 Punkte

Maßnahmenbereich D: Maßnahmen zu Erneuerbaren Energien

Neben der Reduzierung des Strom- und Wärmeverbrauchs ist es für den Klimaschutz auch wichtig, den Strombedarf aus Erneuerbaren Energiequellen zu decken. Privathaushalte können mittels einer Photovoltaikanlage eigenen „grünen Strom“ erzeugen. Die meisten neuen Anlagen sind gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Landes Baden-Württemberg vom 11.10.2021 gesetzlich verpflichtend. Deshalb fördert die Gemeinde Berg lediglich neu zu errichtende Photovoltaikanlagen in Verbindung mit einem Energiespeicher, welche den genannten Kriterien hinsichtlich Leistung und Nutzkapazität entsprechen. Für Power-to-heat- bzw. Power-to-mobile-Anwendungen werden weitere Energiepunkte vergeben.

	Neubau	Sanierung
Photovoltaikanlage mit mindestens 5 kWp und in Verbindung mit einem Energiespeicher mit mindestens 5 kWh Nutzkapazität	<input type="checkbox"/> 15 Punkte	<input type="checkbox"/> 20 Punkte
Power-to-heat-Anwendung	<input type="checkbox"/> 5 Punkte	<input type="checkbox"/> 5 Punkte
Power-to-mobile-Anwendung (wie zum Beispiel Wallboxen)	<input type="checkbox"/> 5 Punkte	<input type="checkbox"/> 5 Punkte

Maßnahmenbereich E: Weitere Maßnahme

	Neubau	Sanierung
Dichtigkeitsprüfung (Blower-Door) besser $0,6 \text{ h}^{-1}$	<input type="checkbox"/> 1 Punkt	<input type="checkbox"/> 2 Punkte

2.) Förderschwerpunkt **Nachhaltigkeit**

Maßnahmenbereich F: Förderung von Maßnahmen zur Regenwassernutzung, Gründächern und sonstigen Maßnahmen

Aufgrund der immer häufiger werdenden Starkregenereignisse und den daraus resultierenden Ablaufspitzen ins Kanalnetz, wie auch aus Gründen der Trinkwasserschonung, fördert die Gemeinde Berg den Einbau von Zisternen zur Gartenbewässerung. Für die Entsiegelung bereits versiegelter Flächen werden ebenfalls Punkte vergeben, da so die Gefahr von Überschwemmungen verringert werden kann und eine bessere Versickerung von Regenwasser zur Auffüllung des Grundwassers ermöglicht wird. Für Gründächer werden ebenfalls Punkte vergeben.

Aufgrund der immer häufiger werdenden Starkregenereignisse und den daraus resultierenden Ablaufspitzen ins Kanalnetz, wie auch aus Gründen der Trinkwasserschonung, fördert die Gemeinde Berg den Einbau von Zisternen zur Gartenbewässerung. Für Gründächer werden ebenfalls Punkte vergeben.

	Neubau	Sanierung
Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung		
- mit einem Mindestvolumen von 3 m ³	<input type="checkbox"/> 5 Punkte	<input type="checkbox"/> 5 Punkte
- mit einem Mindestvolumen von 5 m ³	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 10 Punkte
	Neubau	Sanierung
Gründach:		
mindestens 10 m ² Gründach	<input type="checkbox"/> 5 Punkte	<input type="checkbox"/> 5 Punkte
über 50 m ² Gründach	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 10 Punkte

Beachte: Bei Neubauten nur Bepunktung des Gründachs, falls dieses nicht im Bebauungsplan gesetzlich gefordert ist.

	Neubau	Sanierung
Holz- / Holzmassivhaus (überwiegende Verwendung von Holz bzw. Holzbaustoffen, mindestens 50 % Volumenanteil)	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	_____
<i>Bonus</i> für den überwiegenden Einsatz von Kohlenstoffdioxidspeichernden oder nachwachsenden Dämmstoffen für die ausgeführten Maßnahmen wie zum Beispiel Holzfaser, Zellulose, Hanf und ähnlichen Naturmaterialien	<input type="checkbox"/> 10 Punkte	<input type="checkbox"/> 10 Punkte

Hinweis (vor Beginn der Baumaßnahme (n)):

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.

Ich/Wir versichere(n), dass die beantragte(n) Maßnahme(n) noch nicht begonnen wurde.

(Hinweis: Mit der Auftragserteilung an einen Handwerkerbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen und kann daher nicht mehr bei der Gemeinde eingereicht werden)

Erklärung des Antragstellers/Antragstellerin

Hiermit versichere(n) ich/wir alle Angaben sind richtig und vollständig. Mit den Bestimmungen des Berger Förderprogramms „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ erkläre(n) ich/wir mich/uns ausdrücklich einverstanden und verpflichte(n) mich/uns, in Abhängigkeit der angestrebten Förderung insbesondere folgende Nachweise nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen (Aufzählung nicht abschließend):

- Nachweis der Werte HT` über einen aktuell gültigen Energieausweis
- Nachweis über die Jahresarbeitszahl (Wärmepumpe) nach DIN 4650
- Installationsbestätigung zentrale Heizungsanlage mit Holzbrennstoffen (z. B. Pellets)
- Installationsbestätigung einer Photovoltaikanlage mit mindestens 5 kWp Leistung und in Verbindung mit einem Batteriespeicher mit mindestens 5 kWh Nutzkapazität
- Sonstige Nachweise - Name(n) eintragen: _____

immer notwendig (nach Abschluss der Baumaßnahme(n)):

- Bestätigung des Architekten/ Planers/ ausführenden Betriebs über die Erfüllung und vollständige Umsetzung der beantragten Maßnahme (n) oder alternativ der Nachweis der tatsächlich abgerechneten Kosten (bezahlte Abschlussrechnung) spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme(n) (Mindestinvestition 5.000 €)

Hiermit bestätige(n) ich/wir (Name eintragen)
das Vorliegen aller baurechtlich relevanten Genehmigungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Information zur Datenerhebung
(Datenschutzinformation)

Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“

Gemeinde	Berg
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Manuela Hugger, Bürgermeisterin Bergstraße 35, 88276 Berg m.hugger@berg-schussental.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Matthias Kienle Gemeinde Berg, Bergstraße 35, 88276 Berg Telefon: 0751/56084-20 E-Mail: m.kienle@berg-schussental.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Kontaktaufnahme im Falle der Bearbeitung von Anträgen zum Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und 1 Monat nach Abschluss der Antragsprüfung und Bewilligung gelöscht. Sollte der Antrag auf einen Zuschuss aus dem Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ nicht bewilligt werden, erfolgt die Löschung der Daten 1 Monat nach Ablehnung des Antrags.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die Daten werden nicht an Dritte weitergeben.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@ldi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen,
Folgen der Verweigerung

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann kein Antrag auf Förderung aus dem Berger Förderprogramm „Klimaschutz durch nachhaltiges Bauen und Sanieren“ gestellt werden und Sie erhalten auch keine Zuschüsse seitens der Gemeinde für Maßnahmen zum nachhaltigen Bauen und Sanieren.

Gemeindeverwaltung Berg